

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0041/17

Fraktion CDU/FDP/BfM

Bezeichnung

Radweg für Seehäuser Straße

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

23.05.2017

Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr

01.06.2017

Stadtrat

08.06.2017

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, auf dem erneuerten Gehweg in der Seehäuser Straße Fahrrad-Piktogramme aufzubringen, damit Radfahrer den Gehweg mit benutzen können.

Des Weiteren wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, ob das Verkehrszeichen VZ Nr. 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg) angebracht werden kann.

Um Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr wird gebeten

Zum Antrag A0041/17 der Fraktion CDU/FDP/BfM „Radweg für Seehäuser Straße“ nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Markierung des Sinnbildes „Radverkehr“ ist ausschließlich auf eigenständigen Verkehrswegen für Radfahrer, auf sogenannten Sonderwegen Radverkehr, zu verwenden. Gemäß § 2 StVO Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 2 VwV-StVO Rn 12 ist das markierte Sinnbild auf Schutzstreifen für Radfahrer auf der Fahrbahn zu verwenden. Das Sinnbild „Radverkehr“ kommt also nur bei Schutzstreifen, Radfahrstreifen, baulich angelegten Radwegen in Frage. Darüber hinaus sind im öffentlichen Verkehrsraum keine Sinnbilder „Radverkehr“ zu markieren.

Zurzeit wird die westliche Seitenbahn der Seehäuser Straße saniert. Nach der Sanierung wird nur noch der Fußweg in einer Breite von 3,5m vorhanden sein.

Die östliche Seitenbahn soll auch noch in diesem Jahr saniert werden. Es ist nach einer Ortsbegehung mit der unteren Denkmalschutzbehörde absehbar, dass der östliche Radweg erhalten bleiben soll. Eine denkmalschutzrechtliche Stellungnahme hierzu steht jedoch noch aus. In Richtung Norden Rad fahrenden Personen in der Seehäuser Straße bleibt somit die Wahl, den Radweg oder die Fahrbahn zu nutzen.

Um hinsichtlich der Führung des Radverkehrs eine „Symmetrie“ zu erreichen, sollte für den in südliche Richtung fahrenden Radverkehr ebenfalls das Fahren auf dem Fußweg gestattet werden.

Gemäß Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Ausgabe 2010 ist die gemeinsame Nutzung eines Fußweges durch zu Fuß gehende und Rad fahrende Personen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Im Wesentlichen muss der Fußweg mindestens 2,50m breit sein und je nach zur Verfügung stehender Breite ist in der Spitzenstunde nur eine bestimmte Anzahl den Fußweg nutzender Personen möglich.

Der westliche Fußweg in der Seehäuser Straße wird nach seiner Sanierung eine Breite von 3,50m haben. Gemäß ERA 2010 sollen demnach in der Spitzenstunde max. 120 Personen den Fußweg benutzen; dabei soll der Anteil der Radfahrer bei hoher Gesamtbelastung etwa ein Drittel der Gehwegnutzer nicht überschreiten.

Eine vorliegende Verkehrszählung vom 5. Juni 2012 weist für den Radverkehr in der Seehäuser Straße in südliche Richtung für die Spitzenstunde ein Wert von 20 Rad fahrenden Personen aus. Daraus resultiert ausgehend von den 20 gezählten Rad Fahrenden eine Anzahl von 60 zu Fuß gehenden Personen. Weil der betreffende Fußweg entlang des Friedhofes und nicht entlang der Wohnbebauung verläuft, gehen wir davon aus, dass das Fußverkehrsaufkommen zur Spitzenstunde den Wert von 60 zu Fuß gehenden Personen nicht überschreitet. Ohnehin liegt die Anzahl von insgesamt 80 den Gehweg nutzenden Personen noch deutlich unter dem ermittelten Wert von 120 Personen, so dass noch „Reserven“ vorhanden sind.

Das Verkehrszeichen 240 „gemeinsamer Fuß- und Radweg“ wird nicht angeordnet.

Für den westlichen Fußweg wird nach Fertigstellung der Sanierungsarbeiten die Nutzung durch den Radverkehr mittels der Anordnung des Verkehrszeichens Nr. 239 „Sonderweg Fußgänger“ mit dem Zusatzzeichen Nr. 1022-10 „Radfahrer frei“ zugelassen.

Dr. Scheidemann